
**Pflichtveröffentlichung
gemäß § 34 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)**

Aktionäre der Geratherm Medical AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Angebot
(Barangebot)

der

JotWe GmbH

Ludwigsstädter Straße 31, 96361 Steinbach am Wald

an alle Aktionäre der

Geratherm Medical AG

Fahrenheitstraße 1, 99331 Geratal
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der

Geratherm Medical AG

jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 8,50 je Aktie der Geratherm Medical AG

Annahmefrist:

11. Mai 2022 bis 8. Juni 2022 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)

Geratherm Medical AG Aktien: ISIN DE0005495626

Eingereichte Aktien: ISIN DE000A30U9H5

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots als Delisting-Angebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1
1.1	Auf das Angebot anwendbares Recht	1
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Übernahmeangebots	3
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	3
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	3
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage	3
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands	4
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	5
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	5
2.4	Keine Aktualisierung	5
3.	Zusammenfassung des Angebots	5
4.	Angebot	9
4.1	Gegenstand	9
4.2	Annahmefrist	9
4.3	Verlängerung der Annahmefrist	9
4.4	Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG	10
4.5	Übernahmerechtliches Andienungsrecht	10
4.6	Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG	10
5.	Beschreibung der Bieterin	10
5.1	Grundlagen	10
5.2	Stammkapital	11
5.3	Organe der Bieterin	11
5.3.1	Geschäftsführung	11
5.3.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin; Poolvertrag	11
5.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	12
5.5	Gerathern Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	13
5.6	Angaben zu Wertpapiergeschäften	14
5.7	Mögliche Parallelerwerbe	15
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft	15
6.1	Grundlagen	15
6.2	Kapitalstruktur	16
6.2.1	Grundkapital	16
6.2.2	Genehmigtes Kapital 2021/I	16
6.2.3	Bedingtes Kapital	17
6.3	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	17
6.3.1	Organisationsstruktur	17
6.3.2	Bilanzsumme und Ergebnis	17
6.4	Organe der Zielgesellschaft	17
6.4.1	Vorstand	17
6.4.2	Aufsichtsrat	18
6.5	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	18
6.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	18
6.7	Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft ...	19
7.	Hintergrund des Angebots	19
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	19
7.2	Voraussetzung des Delistings	20

7.3	Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft.....	20
8.	Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	20
8.1	Delisting.....	21
8.2	Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	22
8.3	Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft.....	22
8.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft.....	23
8.5	Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft	23
8.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	23
9.	Gegenleistung	23
9.1	Gesetzliche Mindestgegenleistung	23
9.1.1	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	24
9.1.2	Drei-Monats-Durchschnittskurs	24
9.1.3	Vorerwerbe.....	24
9.2	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden.....	25
10.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	25
10.1	Regulatorische Freigaben.....	25
10.2	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	25
11.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots	25
12.	Annahme und Abwicklung des Angebots	26
12.1	Abwicklungsstelle	26
12.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist	26
12.3	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots.....	26
12.4	Abwicklung des Angebots	27
12.5	Rechtsfolgen der Annahme	28
12.6	Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist.....	28
12.7	Kein Handel mit Eingereichten Aktien.....	29
12.8	Rücktrittsrecht von Geratherm Aktionären, die das Angebot angenommen haben.....	29
12.9	Kosten für Geratherm Aktionäre, die das Angebot annehmen.....	29
13.	Sicherstellung der Angebotsgegenleistung.....	29
13.1	Finanzierungsbedarf	29
13.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	29
13.3	Finanzierungsbestätigung.....	30
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	30
14.1	Methodischer Ansatz	31
14.2	Ausgangslage und Annahmen	31
14.2.1	Ausgangslage	31
14.2.2	Annahmen	32
14.3	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss)	32
14.4	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden	34
15.	Hinweise für Geratherm Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	35
15.1	Delisting der Geratherm Aktien	35
15.2	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Geratherm Aktien sowie mögliche negative Kursentwicklung	35
15.3	Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft.....	36
15.4	Squeeze-Out	37
15.4.1	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out.....	37
15.4.2	Aktienrechtlicher Squeeze-Out	37
15.4.3	Übernahmerechtlicher Squeeze-Out.....	37
16.	Rücktritt vom Angebot.....	38

16.1	Rücktrittsrechte	38
16.2	Ausübung von Rücktrittsrechten	38
17.	Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft	39
18.	Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen	39
19.	Steuerlicher Hinweis	40
20.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	40
21.	Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage	40
22.	Unterschrift.....	41

Anhang 1:	Finanzierungsbestätigung der ODDO BHF Aktiengesellschaft	Seite	A-1
Anhang 2:	Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin	Seite	A-2

DEFINIERTE BEGRIFFE

Abnahmevereinbarung	14	Ergebnisbekanntmachung	40
Abwicklungsstelle	3	Erläuternde Finanzinformationen	30
AktG	16	EUR	4
Angebot.....	1	G M F Capital.....	11
Angebotsgegenleistung	6	Geratherm Aktien	1
Angebotsunterlage	1	Geratherm Aktionäre	1
Ankündigung	3	Geratherm Gruppe	17
Annahmeerklärung	26	HGB	31
Annahmefrist	9	IFRS	17
BaFin	2	ISIN.....	6
Bankarbeitstag.....	4	JotWe KG.....	11
BGB	27	MEZ.....	4
Bieterin.....	1	MMVO.....	22
Bieter-Mutterunternehmen.....	11	Netto-Gesamttransaktionsbetrag.....	30
BörsG.....	1	Nichtandienungsvereinbarung	19
Brutto-Finanzierungsbedarf Geratherm Aktien...29		Poolvertrag	11
Brutto-Gesamttransaktionsbetrag	29	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	23
Clearstream	7	Transaktionskosten	29
Delisting.....	1	Vereinigte Staaten.....	2
Delisting-Antrag	1	Vorerwerbspreis	24
Delisting-Vertrag.....	1	Weitere Annahmefrist	10
Depotbanken	4	WpHG.....	14
Deutschland.....	1	WpÜG.....	1
Drei-Monats-Durchschnittskurs	23	WpÜG-AV	1
Eingereichte Aktien	26	Zielgesellschaft.....	1
Empfehlungsvoraussetzungen	20		

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots als Delisting-Angebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschreibt das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot als Delisting-Angebot in Form eines Barangebots (nachstehend zusammen das „**Angebot**“) der JotWe GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Steinbach am Wald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 5112 (die „**Bieterin**“) an alle Aktionäre der Geratherm Medical AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Geratal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 111272 (die „**Zielgesellschaft**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der Zielgesellschaft jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung (die „**Geratherm Aktien**“), mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Geratherm Aktien, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**Geratherm Aktionäre**“) gerichtet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“), der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“) und dem Börsengesetz („**BörsG**“) mit dem Ziel, den Widerruf der Zulassung aller Geratherm Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) (das „**Delisting**“) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert) zu ermöglichen.

Die Geratherm Aktien sind derzeit zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die Bieterin hat am 13. April 2022 in Zusammenhang einer von der Bieterin gezeichneten Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 494.999,00 mit einem Ausgabepreis von EUR 8,50 pro Geratherm Aktie mit der Zielgesellschaft eine "Vereinbarung über die Durchführung eines Delisting-Angebots und das Delisting der Geratherm Medical AG" geschlossen (der „**Delisting-Vertrag**“). Im Delisting-Vertrag ist vereinbart, dass die Zielgesellschaft das Angebot und das Delisting unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt, den Aktionären die Annahme des Angebots empfiehlt und das Delisting beantragen wird (der „**Delisting-Antrag**“). Hierbei soll das Delisting nach Möglichkeit frühestens nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags zum Delisting eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Widerruf der Zulassung der Geratherm Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller vom Delisting betroffenen Geratherm Aktien gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein Angebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der WpÜG-AV zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund haben das Angebot und diese Angebotsunterlage auch die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Folglich unterliegen die Verträge, die zwischen der Bieterin und den Geratherm Aktionären, die dieses Angebot annehmen, zustande kommen, gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG keinen Bedingungen. Außerdem bietet die Bieterin den Geratherm Aktionären eine Geldleistung in Euro im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG als Gegenleistung an. Schließlich enthält diese Angebotsunterlage die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AV erforderlichen Informationen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des WpÜG erfüllt das Angebot zugleich die Voraussetzungen für ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 WpÜG, da die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt hat, weil die von ihr gehaltenen Stimmrechte auch zusammen mit den ihr zugerechneten Stimmrechten Dritter die Schwelle von 30% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten und das Angebot auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Geratherm Aktien gerichtet ist. Ein solches Übernahmeangebot muss insbesondere die Anforderungen von Abschnitt 4 WpÜG (§§29-34 WpÜG) und, soweit nicht durch die Vorschriften des Abschnitts 4 verdrängt, auch die Anforderungen von Abschnitt 3 WpÜG (§§ 10 – 28 WpÜG) sowie die für Übernahmeangebote geltenden Vorschriften der WpÜG-AV erfüllen.

Die Geratherm Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der Geratherm-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der Geratherm-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft ihre Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der von Deutschen Börse AG als Träger betrieben wird, (in dem Segment: Scale) einbeziehen zu lassen, geht sie davon aus, dass ihre Aktien auch im Freiverkehr an den genannten Börsen notiert bleiben.

Im Hinblick auf die Einbeziehung in das Segment Scale im von der Deutsche Börse AG betriebenen Open Market wird die Zielgesellschaft darauf hinwirken, dass diese Einbeziehung nach Möglichkeit einen Börsenhandelstag nach Einstellung der Notierung der Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt. Die Zielgesellschaft wird die Einstellung der Notierung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu einem Zeitpunkt beantragen, der frühestens nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Delisting-Angebots wirksam wird. Der Delisting-Vertrag sieht vor, dass die Zielgesellschaft den Antrag zur Einbeziehung in Abstimmung mit der Deutsche Börse AG dementsprechend zeitig stellen wird. Eine Gewähr für die Einbeziehung zum Handel im Open Market der Deutschen Börse AG (Segment Scale) besteht allerdings nicht. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann eine Einbeziehung zum Handel insbesondere versagt werden, wenn die Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Einbeziehung EUR 30 Mio. unterschreitet oder die Zahl der sich im Streubesitz befindlichen Geratherm Aktien weniger als 1 Mio. Stücke beträgt.

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland (insbesondere dem der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“)) führt die Bieterin mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Geratherm Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme von **Anhang 1** (Finanzierungsbestätigung der ODDO BHF Aktiengesellschaft) und **Anhang 2** (Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin und im Auftrag oder für Rechnung der Bieterin tätige Personen können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar Geratherm Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf Geratherm Aktien gewähren. Solche Wertpapiere existieren jedoch nicht. Lediglich dem Alleinvorstand wurden von der Zielgesellschaft im Rahmen von dessen Anstellungsvertrag (unverbriefte und nicht übertragbare) Optionsrechte eingeräumt, Vgl. dazu Ziffer 17.

Soweit die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen während der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebots Geratherm Aktien erwerben oder Vereinbarungen treffen, aufgrund derer die Übereignung von Geratherm Aktien verlangt werden kann, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Geratherm Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter <https://www.jotwebe-offer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Übernahmeangebots

Die Bieterin hat am 13. April 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG veröffentlicht (die „**Ankündigung**“). Die Ankündigung der Bieterin ist im Internet unter <https://www.jotwebe-offer.de> abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 10. Mai 2022 gestattet. Mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1 genannten Dokumente gibt es keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 11. Mai 2022 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.jotwebe-offer.de> sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, (Anfragen per Telefax an 069 718 4630 oder per E-Mail an uebernahmeangebot@oddo-bhf.com) (die „**Abwicklungsstelle**“) veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 11. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch

Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierinstituten, bei denen die Geratherm Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an Geratherm Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Geratherm Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Geratherm Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Bezugnahmen auf „**MEZ**“ beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit.

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf MEZ, soweit nichts anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder der Bieterin noch einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beruhen alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft und zur Geratherm Gruppe stammen aus allgemein zugänglichen Quellen (wie zum Beispiel veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen und Pressemitteilungen), insbesondere aus dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert und die Bieterin hat keine über öffentlich zugängliche Unterlagen hinausgehende Unternehmensprüfung der Zielgesellschaft durchgeführt.

Die Bieterin kann nicht garantieren, dass die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zutreffend sind.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Eine zukunftsgerichtete Aussage ist jede Aussage, die sich nicht auf historische Fakten oder Ereignisse, oder auf Fakten oder Ereignisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bezieht. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dieser Angebotsunterlage, die Informationen über die künftige Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen im Hinblick auf das Geschäftswachstum und die Rentabilität der Bieterin enthalten sowie über die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, denen die Bieterin ausgesetzt ist. Aussagen, in denen Begriffe wie „glaubt“, „sagt vorher“, „prognostiziert“, „plant“, „beabsichtigt“, „bemüht sich“, „erwartet“, „zielt ab“ oder „strebt an“ oder ähnliche Begriffe und Aussagen, einschließlich in Bezugnahmen und Annahmen, verwendet werden, können Anhaltspunkte für zukunftsgerichtete Aussagen sein.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unwägbarkeiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und auf Schätzungen und Bewertungen basieren, die nach dem besten Wissen der Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt angegeben wurden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen, Unwägbarkeiten und anderen Faktoren, deren Eintreten oder Nichteintreten dazu führen könnte, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Bieterin, einschließlich der Finanzlage und der Rentabilität der Bieterin, wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Erwartungen abweichen oder diese nicht erreichen. Entsprechende Formulierungen sind in verschiedenen Abschnitten dieser Angebotsunterlage zu finden, insbesondere in den Abschnitten, in welchen diese Angebotsunterlage Informationen im Hinblick auf die Absichten, Auffassungen oder aktuellen Erwartungen der Bieterin bezüglich ihrer künftigen Finanz- und Ertragslage, Pläne, Liquidität, Geschäftsaussichten, ihres Wachstums, ihrer Strategie und Rentabilität sowie des wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds, dem die Bieterin unterliegt, enthält. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bieterin, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, sich nicht dazu verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder derartige Aussagen an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Geratherm

Aktionäre relevant sein können. Geratherm Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Geratherm Aktionäre, insbesondere Geratherm Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands, sollten die Hinweise in Ziffer 1 besonders beachten.

Bieterin:	JotWe GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Steinbach am Wald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 5112.
Zielgesellschaft:	Geratherm Medical AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Geratal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 111272.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher Geratherm Aktien, mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Geratherm Aktien, mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE0005495626, jeweils samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.
Delisting:	<p>Es ist beabsichtigt, das Delisting der Geratherm Aktien zum Ende der Weiteren Annahmefrist zu betreiben und die Geratherm Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt einzuführen. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.</p> <p>Gemäß dem Delisting-Vertrag wird die Zielgesellschaft das Angebot und das Delisting unter den bestimmten Voraussetzungen unterstützen und das Delisting der Geratherm Aktien beantragen, mit dem Ziel, dass das Delisting nach Möglichkeit frühestens nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert) und spätestens unmittelbar nach Abwicklung des Angebots wirksam wird.</p> <p>Nach einem Delisting werden Geratherm Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre Geratherm Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der Geratherm Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte. Kursverluste können auch dann eintreten, wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt.</p>
Angebotsgegenleistung:	EUR 8,50 in bar je Geratherm Aktie (die „Angebotsgegenleistung“).
Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) in die ISIN DE000A30U9H5 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“), wirksam.</p> <p>Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden, so gilt die Umbuchung der Geratherm Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten</p>

	<p>Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.</p> <p>Entsprechendes gilt für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert und in Ziffer 12.6 ausgeführt).</p>
Annahmefrist:	Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) für das Angebot beginnt am 11. Mai 2022 und endet am 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) kann sich verlängern.
Weitere Annahmefrist	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert) wird voraussichtlich am 14. Juni 2022 beginnen und am 27. Juni 2022 um 24:00 (MEZ) enden.
Bedingungen:	Dieses Übernahmeangebot ist zugleich ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf ein Delisting-Angebot keinen Bedingungen unterliegen. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge mit Geratherm Aktionären sind daher nicht von Bedingungen abhängig.
Abwicklung:	<p>Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist. Gleichzeitig mit der Gutschrift der Angebotsgegenleistung werden die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.</p> <p>Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert), gutgeschrieben.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 30. Juni 2022 erfolgt, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) voraussichtlich am 11. Juli 2022 erfolgen.</p> <p>Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) auf dem Depot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt.</p>
Kosten der Annahme:	<p>Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den depotführenden Banken erhoben werden, werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden Geratherm Aktionären selbst zu tragen. Geratherm Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren depotführenden Banken beraten zu lassen.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie</p>

	gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind ebenfalls von den betreffenden Geratherm Aktionären selbst zu tragen.
Steuerlicher Hinweis:	Die Bieterin empfiehlt jedem Geratherm Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.
Börsenhandel:	<p>Ein Börsenhandel mit Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Geratherm Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0005495626 im regulierten Markt (<i>Prime Standard</i>) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.</p> <p>Die Geratherm Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der Geratherm-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der Geratherm-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft ihre Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der von Deutschen Börse AG als Träger betrieben wird, (in dem Segment: Scale) einbeziehen zu lassen, geht sie davon aus, dass ihre Aktien auch im Freiverkehr an den genannten Börsen notiert bleiben. Eine Gewähr für die Einbeziehung zum Handel im Open Market der Deutschen Börse AG (Segment Scale) besteht allerdings nicht. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann eine Einbeziehung zum Handel insbesondere versagt werden, wenn die Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Einbeziehung EUR 30 Mio. unterschreitet oder die Zahl der sich im Streubesitz befindlichen Geratherm Aktien weniger als 1 Mio. Stücke beträgt.</p>
ISIN:	<p>Geratherm Aktien: ISIN DE0005495626</p> <p>Eingereichte Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert): ISIN DE000A30U9H5</p>
Veröffentlichungen:	<p>Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 11. Mai 2022 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.jotweboffer.de sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Abwicklungsstelle veröffentlichen.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 69 718 4630 oder per E-Mail an uebenahmeangebot@oddo-bhf.com) als Abwicklungsstelle (siehe Ziffer 12.1) zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht</p>

	<p>wird, wird die Bieterin am 11. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse https://www.jotweb-offer.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>
--	---

4. Angebot

4.1 Gegenstand

Die Bieterin bietet hiermit allen Geratherm Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Geratherm Aktien (ISIN DE0005495626) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu einem Preis von

EUR 8,50 in bar je Geratherm Aktie

zu erwerben. Das Angebot ist ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß § 29 WpÜG und zugleich ein Delisting-Angebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der Geratherm Aktien gemäß § 39 BörsG. Es folgt den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 11. Mai 2022. Sie endet am

8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängern.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MEZ), unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG, bis zum Ablauf des 7. Juni 2022, 24:00 Uhr (MEZ), ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und endete dann am 22. Juni 2022, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe daher, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots

in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 20. Juli 2022, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 veröffentlichen.

4.4 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können Geratherm Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nachdem die Bieterin das Ergebnis dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3 beginnt die Weitere Annahmefrist bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 13. Juni 2022 mit Beginn des 14. Juni 2022 und endet am 27. Juni 2022 um 24:00 Uhr (MEZ). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, soweit nicht ein übernahmerechtliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG eingreifen sollte (siehe Ziffer 4.5).

Das Verfahren zur Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 12.6 beschrieben. Die Annahme ist demnach fristgerecht, wenn sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt worden ist und die Umbuchung der Geratherm Aktien in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.

4.5 Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft hält, haben die verbliebenen Geratherm Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre Geratherm Aktien erwirbt. Weitere Informationen zu diesem Andienungsrecht finden sich in Ziffer 15.4.3.

4.6 Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist.

5. Beschreibung der Bieterin

5.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Steinbach am Wald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 5112. Die Bieterin wurde am 20. Dezember 2011 in Kronach gegründet und am 26. Januar 2012 im Handelsregister eingetragen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der JotWe Beteiligungs GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Steinbach am Wald. Die Verwaltung erfolgt ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Gesellschaft darf andere, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte im Gegenstand des Unternehmens betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern; desgleichen kann sie die Geschäftsführung solcher Unternehmen ausüben. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Arbeitnehmer.

5.2 Stammkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Stammkapital der Bieterin auf EUR 25.000,00.

5.3 Organe der Bieterin

Die Organe der Bieterin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

5.3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Joachim Wiegand und
- Nikolaus Wiegand, jeweils einzelvertretungsberechtigt.

5.3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin; Poolvertrag

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die JotWe Beteiligungs GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Steinbach am Wald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRA 4748 („**JotWe KG**“).

Gesellschafter der JotWe KG sind Herr Joachim Wiegand als einziger Kommanditist mit einer Einlage in Höhe von EUR 5.000,00 sowie die Bieterin als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Kapitaleinlage. Gemäß § 7 der Satzung der Bieterin erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Bieterin durch den Kommanditisten der JotWe KG, Herrn Joachim Wiegand. (Die JotWe KG und Joachim Wiegand nachfolgend gemeinsam die „**Bieter-Mutterunternehmen**“).

Die Bieterin hat am 13. April 2022 mit der G M F Capital GmbH („**G M F Capital**“) einen Poolvertrag (der „**Poolvertrag**“) abgeschlossen. In dem Poolvertrag haben sich die Bieterin und die G M F Capital als Poolmitglieder verpflichtet, ihre Stimmrechte aus den Geratherm Aktien, die sie in den Pool eingebracht haben, bei allen Beschlüssen, Wahlen oder sonstigen Abstimmungen der Zielgesellschaft übereinstimmend und einheitlich auszuüben. Sie haben sich zudem verpflichtet, (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) nur mit Zustimmung des anderen Poolmitglieds über die in den Pool eingebrachten Geratherm Aktien zu verfügen. Herr Dr. Gert Frank hat den Vertrag zustimmend zur Kenntnis genommen und sich verpflichtet, als mittelbarer Aktionär der Zielgesellschaft das Delisting und die Einbeziehung der Geratherm Aktien in den Freiverkehr zu unterstützen und für die dementsprechende Ausübung der Aktionärsrechte der G M F Capital zu sorgen.

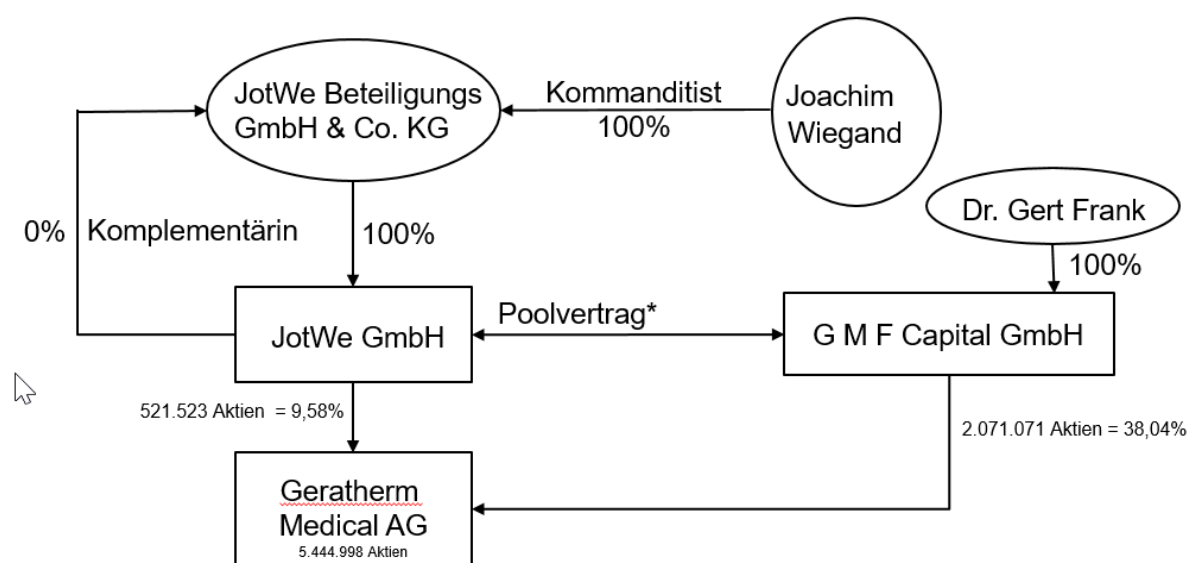
Die Bieterin hat sämtliche ihrer 521.523 Geratherm Aktien in den Pool eingebracht. Diese unmittelbare Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft entspricht 9,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. 26.524 Geratherm Aktien hat die Bieterin durch Marktkäufe im Zeitraum zwischen 28. März 2022 und 3. Mai 2022 erworben. Der höchste gezahlte Preis für diese Käufe betrug EUR 8,48. Von den insgesamt 521.523 von ihr gehaltenen Geratherm Aktien hat die Bieterin 494.999 Geratherm Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Ausgabebetrag von EUR 8,50 je Aktie gezeichnet; diese neuen Geratherm Aktien wurden nicht zum Börsenhandel zugelassen und werden bis zum Widerruf der Börsenzulassung unter der ISIN DE000A30U9J1 verbrieft. Die Angebotsgegenleistung entspricht dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegebenen Geratherm Aktien. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 26. April 2022 im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen. Zudem werden die im Rahmen des Angebots durch

die Bieterin zu erwerbenden Geratherm Aktien in den Pool eingebracht. Erwirbt die Bieterin weitere Geratherm Aktien durch Marktkäufe oder sonstwie von Dritten, unterliegen diese ebenfalls dem Poolvertrag.

Die G M F Capital hält insgesamt 2.071.071 Geratherm Aktien. Dies entspricht 38,04% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die G M F Capital hat von ihrem Bestand 852.093 Geratherm Aktien, entsprechend 15,65% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, in den Pool eingebracht. Die restlichen 1.218.978 Geratherm Aktien der G M F Capital sind nicht Bestandteil des Pools und werden von dem Poolvertrag nicht erfasst. Über diese Geratherm Aktien kann die G M F Capital frei verfügen und die Stimmrechte frei ausüben. Sämtliche Geschäftsanteile der G M F Capital werden von Dr. Gert Frank gehalten, der auch alleiniger Geschäftsführer der G M F Capital ist. Dr. Gert Frank ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Der Pool umfasst derzeit somit insgesamt 1.373.616 Geratherm Aktien. Dies entspricht 25,23% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Der Poolvertrag sieht vor, dass die Anzahl der von der G M F Capital in den Pool eingebrachten Geratherm Aktien in dem Umfang verringert werden kann, in dem die in den Pool eingebrachten Geratherm Aktien 25% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft + 1 Aktie der Zielgesellschaft überschreiten. Dieses Recht hat die G M F Capital bisher nicht ausgeübt.

Die oben beschriebene Gesellschafterstruktur samt dem Poolvertrag ist zur Veranschaulichung in der nachstehenden Grafik dargestellt:



- Dem Poolvertrag unterliegen **alle** von der JotWe GmbH gehaltenen Aktien (521.523 Aktien = 9,58%) sowie eine **Teilmenge** von 852.093 von der G M F Capital GmbH gehaltenen Aktien = 15,65%), d.h. zusammen 1.373.616 Aktien (= 25,23%)

5.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin hält keine Beteiligungen an Tochterunternehmen.

Die Bieter-Mutterunternehmen sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die JotWe KG und Joachim Wiegand halten keine weiteren Beteiligungen an Tochterunternehmen.

Aufgrund des Poolvertrags der Bieterin mit der G M F Capital sind auch die G M F Capital und Herr Dr. Gert Frank mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Außer den vorstehend genannten Gesellschaften bzw. Personen gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.5 Geratherm Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 521.523 Geratherm Aktien (dies entspricht 9,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

Die Stimmrechte aus diesen 521.523 Geratherm Aktien (oder 9,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) sind den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Aufgrund des zwischen der Bieterin und G M F Capital geschlossenen Poolvertrages, mit der sich die beiden Parteien verpflichtet haben, die Stimmrechte aus den in den Pool einbezogenen Geratherm Aktien einheitlich auszuüben, sind die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen 521.523 Geratherm Aktien (oder 9,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), die dem Poolvertrag unterliegen, auch der G M F Capital und Herrn Dr. Gert Frank gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

G M F Capital hält 2.071.071 Geratherm Aktien, Das entspricht 38,04% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Diese werden ihrem Alleingesellschafter, Herrn Dr. Gert Frank, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Aufgrund des zwischen der Bieterin und G M F Capital geschlossenen Poolvertrages sind die Stimmrechte aus 852.093 (=15,65% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) der von der G M F Capital gehaltenen Geratherm Aktien, die dem Poolvertrag unterliegen, der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen, sowie den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG. Die restlichen 1.218.978 (oder 24,63% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) Geratherm Aktien, die von der G M F Capital gehalten werden, sind nicht in den Poolvertrag einbezogen und sind daher weder der Bieterin noch den Bieter-Mutterunternehmen zuzurechnen.

Eine Pflichtangebotspflicht von G M F Capital / Dr. Gert Frank entsteht durch den Abschluss des Poolvertrages nicht, da G M F Capital und Dr. Gert Frank die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 WpÜG bereits vor Abschluss des Poolvertrages hielten.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur der Bieterin und des Poolvertrages ergibt sich unter Beachtung der oben dargestellten vorzunehmenden Zurechnungen folgendes Gesamtbild:

Person	Stimmrechte	Davon unmittelbar gehalten	Davon zugerechnet
Bieterin:	1.373.616 Stimmrechte, entsprechend 25,23% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft	521.523 oder 9,58%	852.093 oder 15,65%
JotWe KG:	1.373.616 Stimmrechte, entsprechend 25,23% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft	--	1.373.616 oder 25,23%
Joachim Wiegand:	1.373.616 Stimmrechte, entsprechend 25,23% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft	--	1.373.616 oder 25,23%
G M F Capital:	2.592.594 Stimmrechte, entsprechend 47,61% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft	2.071.071 oder 38,04%	521.523 oder 9,58%
Dr. Gert Frank	2.592.594 Stimmrechte, entsprechend 47,61% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft	--	2.592.594 oder 47,61%

Die Bieterin hat mit der G M F Capital am 13. April 2022 eine Vereinbarung („**Abnahmevereinbarung**“), welche vorsieht, dass die G M F Capital Geratherm Aktien zum Betrag der Angebotsgegenleistung von der Bieterin nach Durchführung des Angebots auf deren Anfordern erwerben muss. Diese Abnahmevereinbarung bezieht sich auf insgesamt 544.500 Geratherm Aktien, was einem Anteil in Höhe von 10% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht. Die Abnahmevereinbarung stellt ein nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG meldepflichtiges Instrument der G M F Capital dar, das auch Herrn Dr. Frank als mittelbar gehaltenes Instrument zugerechnet wird.

Des Weiteren halten über die oben angegebenen Bestände hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar Geratherm Aktien, nach §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente noch werden der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Stimmrechtsanteile nach § 30 Abs. 1 oder 2 WpÜG zugerechnet.

5.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin hält unmittelbar insgesamt 521.523 Geratherm Aktien. Diese unmittelbare Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft entspricht 9,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Hiervon hat die Bieterin insgesamt 26.524 Geratherm Aktien (oder 0,49% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) durch Marktkäufe im Zeitraum zwischen 28. März 2022 und 3. Mai 2022 erworben (die Einzelheiten der Käufe sind in **Anhang 2** - Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin - dargestellt). Der höchste gezahlte Preis für diese Käufe betrug EUR 8,48.

Die übrigen insgesamt 494.999 Geratherm Aktien (oder 9,09% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hat die Bieterin im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Ausgabebetrag von EUR 8,50 je Aktie gezeichnet. Die Angebotsgegenleistung entspricht dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegebenen Geratherm Aktien. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 26. April 2022 im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe dieses Angebots am 13. April 2022 (also seit dem 13. Oktober 2021) und endend mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 11. Mai 2022 weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen weitere Geratherm Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Geratherm Aktien verlangt werden kann.

5.7 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere Geratherm Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <https://www.jotweboffer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Geratherm Aktien kann dabei der Angebotsgegenleistung entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene Geratherm Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, so erhöht sich die Angebotsgegenleistung um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Geratherm Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe der Angebotsgegenleistung. Die Bieterin ist in einem solchen Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Geratherm Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Die gleichen Regelungen greifen bei Parallelerwerben oder Nacherwerben durch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen ein.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1 Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Geratal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 111272 und mit der Geschäftsanschrift Fahrenheitstraße 1, 98716 Geratal, Deutschland.

Gemäß der derzeit geltenden Satzung der Zielgesellschaft bestehen außer den in Ziffer 6.2 beschriebenen Geratherm Aktien keine anderen Gattungen von Geratherm Aktien.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medicalprodukten, insbesondere im Bereich Temperaturmanagement und Vitaldaten sowie Investments im Healthcare Sektor. Die Zielgesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und veräußern oder andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und/oder Vertretungen von solchen übernehmen und Kooperationsverhältnisse eingehen.

Die Geratherm Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen sowie in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und der Tradegate Exchange einbezogen. Die Geratherm Aktien gehören derzeit unter anderem dem CDAX, DAXsubsector Medical Technology (Kurs) sowie dem DAXsubsector Medical Technology (Performance) an.

Zum 31. Dezember 2021 hatte die Zielgesellschaft 226 Arbeitnehmer.

6.2 Kapitalstruktur

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 5.444.998,00 und ist eingeteilt in 5.444.998 Geratherm Aktien. Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Geratherm Aktien. Das Grundkapital ist in mehreren Globalurkunden verbrieft. Stück 4.949.999 Geratherm Aktien sind zum Handel im regulierten der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und unter der ISIN DE0005495626 verbrieft. Die Stück 494.999 von der Bieterin gezeichneten neuen Geratherm Aktien aus der am 26. April 2022 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung sind nicht zum Börsenhandel zugelassen und unter der ISIN DE000A30U9J1 verbrieft; nach Widerruf der Börsenzulassung werden diese Geratherm Aktien unter der ISIN DE0005495626 verbrieft.

6.2.2 Genehmigtes Kapital 2021/I

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Zielgesellschaft war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2026 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.474.999 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 2.474.999,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
- b) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Zielgesellschaft auszugeben;
- c) sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden;
- d) für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß den Bestimmungen des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz („AktG) um bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. In diesem Fall darf der Ausgabebetrag neuer Stammaktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand um jeweils höchstens 5 % unterschreiten;
- e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen wird, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten gezeichnet und übernommen werden, mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat von dem genehmigten Kapital in Höhe von EUR 494.999,00 Gebrauch gemacht durch Ausgabe von 494.999 Geratherm Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Diese Geratherm Aktien hat die Bieterin zu einem Ausgabebetrag von EUR 8,50

gezeichnet (die Angebotsgegenleistung entspricht diesem Betrag). Die Zeichnung erfolgte am 13. April 2022, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgte am 26. April 2022. Nach dieser teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals beträgt dieses noch bis zu EUR 1.980.000,00 (entspricht bis zu 1.980.000 Geratherm Aktien).

6.2.3 Bedingtes Kapital

Die Satzung der Zielgesellschaft sieht derzeit kein bedingtes Kapital vor.

6.3 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

6.3.1 Organisationsstruktur

Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Geratal.

Nach eigenen Angaben ist die Zielgesellschaft (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Geratherm Gruppe**“)) ein international ausgerichtetes Medizintechnikunternehmen in den Geschäftsbereichen Healthcare Diagnostic, Respiratory, Card/Stroke und Medizinische Wärmesysteme. Die einzelnen Geschäftsbereiche sind auf unterschiedlichen Märkten tätig und werden auch unabhängig voneinander an verschiedenen Standorten geführt.

Healthcare Diagnostic ist laut Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 der größte Geschäftsbereich. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Produkten zur medizinischen Temperaturmessung. Die Geratherm Gruppe hat eine lange Tradition und ein breites Spektrum von Produkten zur Körpertemperaturmessung, Hauptprodukt dieses Segments ist ein umweltfreundliches und quecksilberfreies Fieberthermometer. Weitere Produkte sind Blutdruckmessgeräte und diagnostische Selbsttests für Frauen.

Die Geratherm Respiratory entwickelt, produziert und vertreibt Produkte zu Lungenfunktionsmessung.

Im Segment Cardio/Stroke ist die Geratherm Gruppe im Bereich der Kardiologie vertreten, die sich auf den Markt von Herzrhythmusstörungen fokussiert.

Im Segment Medizinische Wärmesysteme bietet die Geratherm Gruppe MRI-fähige Inkubatoren für Frühgeborene an. Die Zielgesellschaft hat beschlossen, die Produktion von medizinischen Wärmedecken für den OP-Bereich einzustellen.

Das langfristige Ziel der Geratherm Gruppe ist nach eigenen Angaben die Ausrichtung auf hochwertige Medizinprodukte. Die Gesamtstrategie der Geratherm Gruppe ist es, mit hochinnovativen Produkten, die mit komplexen Zulassungshürden verbunden sind, in Zukunft Alleinstellungsmerkmale zu erarbeiten, um sich mit deutlichen Produktvorteilen gegenüber dem Wettbewerb positionieren zu können.

6.3.2 Bilanzsumme und Ergebnis

Gemäß dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („**IFRS**“), aufgestellten Konzernabschluss 2021 der Zielgesellschaft betrug die Bilanzsumme der Geratherm Gruppe zum 31. Dezember 2021 EUR 34,56 Mio. In dem zum 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahr belief sich das Konzern-Gesamtergebnis (ausweislich des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr) auf ca. EUR 418.000,00.

6.4 Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.4.1 Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus einer Person, Herrn Christian Frick.

6.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Dr. Gert Frank (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Herr Bruno Schoch; und
- Herr Dirk Isenberg.

6.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Ausweislich der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nach § 40 WpHG von der Zielgesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen und unter Berücksichtigung der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen (Vorerwerbe und Abschluss des Poolvertrages) sind folgende Geratherm Aktionäre mit 3 % oder mehr am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft beteiligt. Dabei ist zu beachten, dass die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten sich seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben könnte, ohne dass der betreffende Geratherm Aktionär zur Abgabe einer entsprechenden Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn kein meldepflichtiger Schwellenwert erreicht oder über- bzw. unterschritten wurde.

	Anteil der unmittelbar gehaltenen Stimmrechte (in %) ¹⁾	Anteil der zugerechneten Stimmrechte	Anteil der Stimm- rechte gesamt	Anteil der Stimmrechte aus Instru- menten	Anteil der Stimmrechte aus Aktien und Instrumenten
Aktionär					
Dr. Gert Frank ²⁾		47,61%	47,61%	10,00%	57,61%
G M F Capital GmbH ³⁾	38,04%	9,58%	47,61%	10,00%	57,61%
Joachim Wiegand ⁴⁾		25,23%	25,23% ⁽⁶⁾		N/A
JotWe Beteiligungs GmbH & Co. KG ⁵⁾		25,23%	25,23% ⁽⁶⁾		N/A
JotWe GmbH (Bieterin) ⁶⁾	9,58%	15,65%	25,23% ⁽⁶⁾		N/A
Gesamt	47,61%				

1) Basierend auf den der Zielgesellschaft gemäß § 33, 34, 38, 39 WpHG gemeldeten Stimmrechten, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Zielgesellschaft von 5.444.998 Geratherm Aktien.

2) Zugerechneter Anteilsbesitz von Dr. Gert Frank (Alleingesellschafter der G M F Capital GmbH).

3) Unmittelbarer und infolge des Poolvertrages mit JotWe GmbH zugerechneter Anteilsbesitz der G M F Capital GmbH.

4) Zugerechneter Anteilsbesitz von Joachim Wiegand (alleiniger Kommanditist der JotWe Beteiligungs GmbH & Co. KG).

5) Zugerechneter Anteilsbesitz der JotWe Beteiligungs GmbH & Co. KG, alleiniger Gesellschafterin der JotWe GmbH.

6) Unmittelbarer und infolge des Poolvertrages mit G M F Capital GmbH zugerechneter Anteilsbesitz der JotWe GmbH.

6.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die im Folgenden aufgeführten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Zielgesellschaft und gelten daher als mit der Zielgesellschaft und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG.

- GME Rechte und Beteiligungen GmbH, Geratal / Deutschland
- apoplex medical technologies GmbH, Pirmasens / Deutschland
 - Tochtergesellschaft: apoplex medical technologies Spain SL, Barcelona / Spanien
- Geratherm Respiratory GmbH, Bad Kissingen / Deutschland
- Geratherm Medical do Brasil Ltda., Sao Paulo / Brasilien

- Sensor Systems GmbH, Steinbach-Hallenberg / Deutschland
- Capillary Solutions GmbH, Geratal / Deutschland
- LMT Medical Systems GmbH, Lübeck / Deutschland
 - Tochtergesellschaft: LMT Medical Systems Inc., Ohio / USA

Außer den vorstehend aufgeführten Gesellschaften gibt es nach Kenntnis der Bieterin keine weiteren mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und zu jeder möglichen Änderung des Angebots abzugeben. Sie haben diese begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und/oder deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG zu veröffentlichen.

7. Hintergrund des Angebots

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Die Bieterin hat insgesamt 0,49% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft der Geratherm durch Marktkäufe erworben und sich im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit 9,09% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft beteiligt. Die Zeichnung erfolgte am 13. April 2022, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgte am 26. April 2022.

Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligungsquote am Grundkapital der Zielgesellschaft von mindestens 30%, aber nicht mehr als 52 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft erreichen. Um sicherzustellen, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird, hat die Bieterin mit der G M F Capital eine Vereinbarung („**Nichtandienungsvereinbarung**“) darüber getroffen, dass die G M F Capital die von ihr gehaltenen Geratherm Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern wird. Diese Nichtandienungsvereinbarung bezieht sich auf insgesamt 2.071.071 ausgegebene Geratherm Aktien, was einem Anteil in Höhe von 38,04% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

Die Bieterin hat zu demselben Zweck mit der G M F Capital am 13. April 2022 die Abnahmevereinbarung getroffen, welche vorsieht, dass die G M F Capital Geratherm Aktien zur Angebotsgegenleistung von der Bieterin nach Durchführung des Angebots auf deren Anfordern erwerben muss. Diese Abnahmevereinbarung bezieht sich auf insgesamt 544.500 Geratherm Aktien, was einem Anteil in Höhe von 10% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

Die Bieterin hat mit der Kapitalerhöhung eine erhebliche Investition getätigt. Die Bieterin möchte im Rahmen des Angebots ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft unter Berücksichtigung der Nichtandienungsvereinbarungen und der Abnahmevereinbarungen auf die angestrebte Zielgröße ausbauen und als Ankerinvestor zur weiteren Entwicklung der Zielgesellschaft auf Basis der von der Zielgesellschaft formulierten Strategie langfristig beitragen.

Der Widerruf der Börsenzulassung am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse ermöglicht es der Zielgesellschaft, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung im regulierten Markt beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Die Zielgesellschaft erwartet insbesondere durch die Umstellung der Rechnungslegung von IFRS auf HGB eine Kostenersparnis. Darüber hinaus bietet dieses Angebot den Geratherm Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

Daher ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting der Geratherm Aktien im Interesse der Zielgesellschaft und der Geratherm Aktionäre liegt.

7.2 Voraussetzung des Delistings

Die Bieterin hat am 13. April 2022 in Zusammenhang einer von der Bieterin gezeichneten Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 494.999,00 mit einem Ausgabepreis von EUR 8,50 pro Geratherm Aktie mit der Zielgesellschaft den Delisting-Vertrag geschlossen in dem vereinbart ist, dass die Zielgesellschaft das Angebot und das Delisting unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt und den Delisting-Antrag mit dem Ziel stellen wird, dass das Delisting nach Möglichkeit frühestens nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam wird. Zu den Voraussetzungen (die „**Empfehlungsvoraussetzungen**“) gehört, dass die Angebotsgegenleistung mindestens EUR 8,50 beträgt, es kein höheres öffentliches Angebot gibt, eine Finanzierungsbestätigung gemäß den Anforderungen des § 13 Abs. 1 WpÜG vorliegt und kein Umstand vorliegt, der nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats dazu führt, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch Unterstützung des Angebots und des Delistings ihre gesetzlichen Pflichten als Vorstand bzw. als Aufsichtsrat verletzen. Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft nach Möglichkeit darauf hinwirken, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist wirksam wird.

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Angebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft veröffentlicht wird. Die Bieterin hat vor diesem Hintergrund die Ankündigung veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet. Ohne dieses Angebot könnte der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

7.3 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft

Sofern die Bieterin auf Grund des Angebots (welches ein freiwilliges öffentliches Übernahme- und zugleich ein Delisting-Angebot ist) Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt, besteht keine Verpflichtung der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, ein Pflichtangebot nach § 35 Absatz 2 Satz 1 WpÜG abzugeben.

8. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Nachfolgend werden die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen dargestellt. Die Bieter-Mutterunternehmen haben keine von den Absichten der Bieterin abweichenden Absichten.

Außer den in dieser Ziffer 8 im Folgenden dargelegten Absichten und Maßnahmen haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft sowie bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft.

Abgesehen von Maßnahmen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (vgl. Ziffer 14) haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und

wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

Zu den Absichten der Bieterin im Einzelnen:

8.1 Delisting

Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft nach Möglichkeit darauf hinwirken, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist wirksam wird.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Voraussetzungen für das Delisting als erfüllt erachtet, widerruft die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der Geratherm Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse.

In dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, werden die Geratherm Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden des Widerrufsbeschlusses unter der ISIN DE0005495626 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (*Prime Standard*) gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG regelmäßig drei Börsentage nach seiner Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting der Geratherm Aktien hat für die Geratherm Aktionäre insbesondere folgende Konsequenzen:

- (1) Nach dem Delisting endet der Handel mit Geratherm Aktien im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Geratherm Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden Geratherm Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre Geratherm Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der Geratherm Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte. Kursverluste können auch dann eintreten, wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt.
- (2) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die Geratherm Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- (3) Der Beginn oder Vollzug des Angebots, oder die Umsetzung des Delistings könnten zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der Geratherm Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen (vgl. hierzu auch Ziffer 15.2)
- (4) Die Geratherm Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der Geratherm-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der Geratherm-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft ihre Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der von Deutschen Börse AG als Träger betrieben wird, (in dem Segment: Scale) einbeziehen zu lassen, geht sie davon aus, dass ihre Aktien auch im Freiverkehr an den genannten Börsen notiert bleiben.
- (5) Im Hinblick auf die Einbeziehung in das Segment Scale im von der Deutsche Börse AG betriebenen Open Market wird die Zielgesellschaft darauf hinwirken, dass diese Einbeziehung nach Möglichkeit einen Börsenhandelstag nach Einstellung der Notierung der Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt. Die Zielgesellschaft wird die Einstellung der Notierung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu einem Zeitpunkt beantragen, der frühestens nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Delisting-Angebots wirksam wird. Der Delisting-Vertrag sieht vor, dass die Zielgesellschaft den Antrag zur Einbeziehung in Abstimmung mit der Deutsche Börse AG dementsprechend zeitig stellen wird. Eine Gewähr für die

Einbeziehung zum Handel im Open Market der Deutschen Börse AG (Segment Scale) besteht allerdings nicht. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann eine Einbeziehung zum Handel insbesondere versagt werden, wenn die Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Einbeziehung EUR 30 Mio. unterschreitet oder die Zahl der sich im Streubesitz befindlichen Geratherm Aktien weniger als 1 Mio. Stücke beträgt.

- (6) Sollte sich der Vorstand in der Zukunft entscheiden, die Einbeziehung der Aktien zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse (Scale) zu kündigen, ist kein weiteres Delisting-Angebot nach dem WpÜG oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften notwendig.
- (7) Selbst wenn bestimmte organisierte Handelsplattformen für Geratherm Aktionäre zugänglich bleiben sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
- (8) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Angebots, nachteilig auf den Börsenkurs der Geratherm Aktien auswirken wird.
- (9) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die Geratherm Aktionäre und die Geratherm Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. (Stimmrechtsmitteilungen) und Pflichten eines Emittenten nach den §§ 48 ff. WpHG. Es gelten auch weniger strenge Anforderungen an die Finanzberichterstattung und die handelsrechtlichen Berichtspflichten. Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („MMVO“) gelten nur dann fort, wenn die Geratherm Aktien zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse (in dem Segment: Scale) einbezogen werden sollten, wofür keine Gewähr besteht.
- (10) Insgesamt führt das Delisting zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für Geratherm Aktionäre.
- (11) Nach Vollzug des Delistings ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein wird.
- (12) Artikel 14 MMVO (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gilt in Bezug auf die Geratherm Aktien weiterhin, solange die Geratherm Aktien, insbesondere durch einen von der Zielgesellschaft veranlassten Handel im Freiverkehr, in den Anwendungsbereich der MMVO fallen.

8.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

8.3 Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hinzuwirken. Allerdings beabsichtigt die Bieterin mittelfristig, entsprechend ihrer Beteiligung im Aufsichtsrat vertreten zu sein und einen Sitz im Aufsichtsrat mit einer von ihr vorgeschlagenen Person besetzen zu können.

8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen.

8.5 Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Änderung des Sitzes der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder eine Änderung oder Schließung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Geratherm Gruppe hinzuwirken.

8.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft von mindestens 30%, aber nicht mehr als 52% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft erreichen. Um sicherzustellen, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird, hat die Bieterin mit der G M F Capital eine Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die G M F Capital die von ihr gehaltenen Geratherm Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern wird. Weiter hat die Bieterin mit der G M F eine Abnahmevereinbarung getroffen, welche vorsieht, dass die G M F Capital Geratherm Aktien zum Betrag der Angebotsgegenleistung von der Bieterin nach Durchführung des Angebots auf deren Anfordern erwerben muss. Diese Abnahmevereinbarung bezieht sich auf insgesamt bis zu 544.500 Geratherm Aktien, was einem Anteil in Höhe von 10% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

Vor diesem Hintergrund und der aktuellen Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft geht die Bieterin davon aus, dass sie keine Beteiligungsquote erreicht, die die Einleitung von Strukturmaßnahmen wie beispielsweise dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder eines Squeeze Outs ermöglichen würde. Die Bieterin beabsichtigt nicht, solche Strukturmaßnahmen zu verfolgen.

9. Gegenleistung

9.1 Gesetzliche Mindestgegenleistung

Das Angebot genügt den Anforderungen an ein Übernahmeangebot nach dem WpÜG und zugleich an ein Delisting-Angebot nach dem BörsG. Insofern muss die Bieterin gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AV sowie § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG den Geratherm Aktionären eine angemessene Gegenleistung in Euro für ihre Geratherm Aktien anbieten. Gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AV muss die Gegenleistung mindestens dem in §§ 4 bis 6 WpÜG-AV bzw. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG dargelegten Mindestwert entsprechen. Der den Geratherm Aktionären anzubietende Mindestwert je Geratherm Aktie muss mindestens dem höheren der folgenden Werte entsprechen:

- (1) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Geratherm Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Ankündigung am 13. April 2022 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 13. Oktober 2021 und endete am 12. April 2022 (einschließlich).
- (2) Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Geratherm Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Ankündigung am 13. April 2022 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 13. Januar 2022 und endete am 12. April 2022 (einschließlich).

- (3) Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Geratherm Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

9.1.1 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 9.1(1) beschriebene Mindestpreis wird auf Grundlage des Sechs-Monats-Durchschnittskurses der Geratherm Aktien gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 3 WpÜG-AV auf der Basis der als börslich gemeldeten Geschäfte ermittelt. Jede Transaktion wird dabei nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Geratherm Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Aktiengesamtstückzahl gewichtet, sodass ein am Umsatz gemessen großes Geschäft größere Auswirkungen bei der Berechnung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses hat als ein kleines Geschäft. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter Geratherm Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Geratherm Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen von Geratherm Aktien während der sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländische organisierte Märkte). Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorausgeht.

Die Bieterin hat die Ankündigung am 13. April 2022 veröffentlicht. Die BaFin hat die Bieterin am 21. April 2022 darüber benachrichtigt, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 12. April 2022, EUR 8,07 je Geratherm Aktie betrug. Daher muss die den Geratherm Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV mindestens EUR 8,07 je Geratherm Aktie betragen.

9.1.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 9.1(2) beschriebene Mindestpreis nach dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der Geratherm Aktien gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV wird nach der gleichen Methode wie der Sechs-Monats-Durchschnittskurs berechnet. Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen von Geratherm Aktien während der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländische organisierte Märkte).

Die BaFin hat die Bieterin am 21. April 2022 darüber benachrichtigt, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 12. April 2022, EUR 7,36 je Geratherm Aktie betrug. Daher muss die den Geratherm Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV mindestens EUR 7,36 je Geratherm Aktie betragen.

9.1.3 Vorerwerbe

In dem für Vorerwerbe relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor der Ankündigung dieses Angebots hat die Bieterin nur die in Ziffer 5.6 beschriebenen Geratherm Aktien erworben. Die höchste dabei gewährte oder vereinbarte Gegenleistung je Geratherm Aktie betrug der im Rahmen der Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft gezahlte Ausgabepreis pro Aktie von EUR 8,50 (der „**Vorerwerbspreis**“). Der Angebotsgegenleistung entspricht diesem Vorerwerbspreis. Ansonsten haben weder die Bieterin, noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Geratherm Aktien erworben und es bestehen keine diesbezüglichen Vereinbarungen. Infolge der Zeichnung der Kapitalerhöhung liegen Vorerwerbe im Sinne von § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-

AV vor, die Einfluss auf die Mindestgegenleistung für dieses Angebot haben. Es ist ein Mindestpreis von EUR 8,50 zu zahlen. Dieser Mindestpreis entspricht der Angebotsgegenleistung.

9.2 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden

Die Bieterin hält die Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 je Geratherm Aktie für eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 S. 1 WpÜG-AV.

Die Angebotsgegenleistung (i) entspricht dem Vorerwerbspreis von EUR 8,50 (siehe Ziffer 9.1(3)), (ii) übersteigt den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Geratherm Aktien in Höhe von EUR 8,07 (siehe Ziffer 9.1(1)), (iii) übersteigt den Drei-Monats-Durchschnittskurs der Geratherm Aktien in Höhe von EUR 7,36 (siehe Ziffer 9.1(2)), und (iv) übersteigt den Schlusskurs der Geratherm Aktie in Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 13. April 2021 in Höhe von EUR 7,50 und erfüllt die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AV.

Die Angebotsgegenleistung entspricht einer Mehrleistung von (i) 5,3% auf den Sechs-Monats-Durchschnittskurs, (ii) 15,5% auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs und (iii) 13,3% auf den Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel am 13. April 2021. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Geratherm Aktien sind am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die Geratherm Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina im Sinne des §5 Abs. 4 WpÜG-AV auf.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses und des Drei-Monats-Durchschnittskurses gesetzliche Mindestpreise vorgesehen, die es Anlegern ermöglichen sollen, vor Aufhebung der Börsennotierung zu einer Barggegenleistung aus der Zielgesellschaft auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Die Bieterin hält diesen Maßstab im Rahmen des Angebots für geeignet, einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen. Die Angebotsgegenleistung je Geratherm Aktie ist daher angemessen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Angemessenheit und Festsetzung der Angebotsgegenleistung verwandt.

10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

10.1 Regulatorische Freigaben

Dieses Angebot bedarf keiner regulatorischen Freigaben.

10.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 11. Mai 2022 gestattet.

11. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots

Dieses Angebot ist ein öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 WpÜG und zugleich ein Delisting-Angebot im Sinne von § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf dieses Angebot nicht unter Bedingungen gestellt werden. Dieses Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge mit Geratherm Aktionären stehen daher unter keinen Bedingungen.

12. Annahme und Abwicklung des Angebots

12.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

Geratherm Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein anderes Wertpapierinstitut wenden, bei denen ihre Geratherm Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden Geratherm Aktionär, der Geratherm Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

Innerhalb der Annahmefrist können Geratherm Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie:

- (1) ihrer jeweiligen Depotbank gegenüber die Annahme des Angebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären (die „**Annahmeerklärung**“); und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Geratherm Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten Aktien**“), in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Geratherm Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin, noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, noch deren jeweilige Tochterunternehmen oder die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden Geratherm Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung:

- (1) nehmen die jeweiligen Geratherm Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen Geratherm Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl bestimmt worden;
- (2) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Geratherm Aktien in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- (3) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, im Verlaufe der Abwicklung des Angebots zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die Bieterin die in den Depots der jeweiligen Depotbanken belassenen Eingereichten Aktien mit der ISIN DE000A30U9H5 nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream umzubuchen;

- (4) übertragen die jeweiligen Geratherm Aktionäre – aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Weiteren Annahmefrist – das Eigentum an den Eingereichten Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Übertragung mit den Eingereichten Aktien einhergehenden Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin;
- (5) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie durch die Abwicklungsstelle die Eingereichten Aktien auf die Bieterin zu übertragen; im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die jeweilige Depotbank auszahlen lassen und die Depotbank wird die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie dem jeweiligen Konto des vormaligen Geratherm Aktionärs bei der Depotbank gutschreiben;
- (6) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre ihre jeweilige Depotbank und die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie, unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (7) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotbank, die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten Aktien (siehe Ziffer 18) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotbank in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream umgebuchten Eingereichten Aktien, an jedem Bankarbeitstag an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (8) erklären die jeweiligen Geratherm Aktionäre, dass die Eingereichten Aktien zum Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (9) weisen die jeweiligen Geratherm Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 16) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 16).

12.4 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten Aktien, die nach Maßgabe der Ziffer 12.3 auf die Bieterin übertragen werden, verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen Geratherm Aktionäre und werden in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream zum Zweck der Abwicklung des Angebots umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien abgewickelt. Im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die Depotbanken auszahlen lassen und die Depotbanken werden die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie dem Konto der vormaligen Geratherm Aktionäre bei den Depotbanken gutschreiben. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.

Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert), nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gutgeschrieben.

Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien dem Konto der Depotbank des jeweiligen annehmenden Geratherm Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die

Bieterin ihre Verpflichtung, die Angebotsgegenleistung zu zahlen, erfüllt. Die jeweilige Depotbank ist für die Übertragung der Angebotsgegenleistung an den jeweiligen annehmenden Geratherm Aktionär verantwortlich.

Angenommen die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert) erfolgt am 30. Juni 2022, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien spätestens bis zum 11. Juli 2022 gutgeschrieben.

Es wird für alle Eingereichten Aktien ausschließlich eine Abwicklung des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist geben.

12.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem der annehmenden Geratherm Aktionäre und der Bieterin ein schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb der Eingereichten Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 8,50 in bar.

Darüber hinaus erteilen die Geratherm Aktionäre, die das Angebot annehmen, unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 12.3 dargelegt sind.

Der dingliche Vollzug des Angebots erfolgt erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist durch Erbringung der Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichten Aktien Zug um Zug gegen Übertragung aller Eingereichten Aktien. Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien an die Bieterin gehen alle mit den Eingereichten Aktien verbundenen Ansprüche und zugehörige Rechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin über.

12.6 Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist

Geratherm Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein anderes Wertpapierinstitut wenden, bei denen ihre Geratherm Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden Geratherm Aktionär, der Geratherm Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

Die Ausführungen in Ziffer 12.2 bis 12.5 gelten in entsprechender Anwendung für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist. Dementsprechend können Geratherm Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist für einige oder für alle ihre Geratherm Aktien nicht angenommen haben, innerhalb der Weiteren Annahmefrist das Angebot für diese Geratherm Aktien durch Abgabe einer Annahmeerklärung nach Maßgabe von Ziffer 12.2 und dieser Ziffer 12.6 annehmen.

Auch eine solche Annahmeerklärung wird erst wirksam durch die fristgerechte Umbuchung der Geratherm Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A30U9H5 bei Clearstream. Die Umbuchung wird durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Die Umbuchung der Geratherm Aktien ist unverzüglich durchzuführen. Die Umbuchung der Geratherm Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9H5 erfolgt ist. Die im Rahmen des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Geratherm Aktien, die rechtzeitig in die ISIN DE000A30U9H5 umgebucht worden sind, werden ebenfalls als Eingereichte Aktien bezeichnet.

12.7 Kein Handel mit Eingereichten Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. Geratherm Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Geratherm Aktien in die ISIN DE000A30U9H5 ihre Eingereichten Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Geratherm Aktien, die nicht zum Erwerb eingereicht werden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0005495626 im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden. Auch nach Wirksamkeit des Delistings kann gegebenenfalls weiterhin ein Handel von Geratherm Aktien im Freiverkehr möglich sein (siehe hierzu Ziffer 1.1 und Ziffer 8.1).

12.8 Rücktrittsrecht von Geratherm Aktionären, die das Angebot angenommen haben

Geratherm Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind nur unter den in Ziffer 16.1 beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, von der Annahme des Angebots zurückzutreten. Hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen in Ziffer 16.2 verwiesen.

12.9 Kosten für Geratherm Aktionäre, die das Angebot annehmen

Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den depotführenden Banken erhoben werden, werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden Geratherm Aktionären selbst zu tragen. Geratherm Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren depotführenden Banken beraten zu lassen.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden Geratherm Aktionären selbst zu tragen.

13. Sicherstellung der Angebotsgegenleistung

13.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 5.444.998 Geratherm Aktien ausgegeben, von welchen die Bieterin unmittelbar 521.523 Geratherm Aktien (dies entspricht rund 9,58% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hält. Würde das Angebot für alle derzeit ausgegebenen und nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Geratherm Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei der Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 je Geratherm Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 41.849.537,50 (der „**Brutto-Finanzierungsbedarf Geratherm Aktien**“) (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 multipliziert mit 4.923.475 Geratherm Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 300.000,00 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit insgesamt ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 42.149.537,50 (der „**Brutto-Gesamttransaktionsbetrag**“).

13.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Mit der G M F Capital hat die Bieterin am 13. April 2022 eine Nicht-Andienungsvereinbarung geschlossen, mit der sich diese bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe der Angebotsgegenleistung

je Aktie unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, ihre insgesamt 2.071.071 Geratherm Aktien nicht in das Angebot einzuliefern oder an Dritte zu veräußern. Im Falle eines Verstoßes ist die Bieterin berechtigt, den Kaufpreisanspruch mit der angefallenen Vertragsstrafe zu verrechnen. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erlässt die G M F Capital der Bieterin den Anspruch auf Zahlung der Gegenleistung aus diesem Angebot. Soweit die G M F Capital ihre Geratherm Aktien unter Verstoß gegen die Nichtandienungsvereinbarung an einen Dritten veräußert, hat diese sich verpflichtet, der Bieterin eine Vertragsstrafe in Höhe der Angebotsgegenleistung je Aktie oder eines höheren Betrags, falls sie die Geratherm Aktien zu einem höheren Preis veräußert haben, zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Geratherm Aktien dieser Aktionärin werden darüber hinaus von deren Depotbank für die Dauer der Weiteren Annahmefrist gesperrt gehalten, so dass diese auch nicht veräußert werden können. Die insgesamt 2.071.071 Geratherm Aktien, die der Nichtandienungsvereinbarung unterliegen, sind deshalb bei der Berechnung der höchstens im Rahmen des Angebots zu erwerbenden Geratherm Aktien außer Betracht zu lassen. Hierdurch sinkt der Finanzierungsbedarf um EUR 17.604.103,50 auf EUR 24.245.434,00 (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 multipliziert mit den somit verbleibenden 2.852.404 Geratherm Aktien) und der Brutto-Gesamttransaktionsbetrag um den gleichen Betrag auf EUR 24.545.434,00 (der „**Netto-Gesamttransaktionsbetrag**“).

Die Bieterin finanziert den Netto-Gesamttransaktionsbetrag im Rahmen eines mit der JotWe KG am 10. Dezember 2021 geschlossenen Gesellschafterdarlehens, das den Netto-Gesamttransaktionsbetrag betraglich übersteigt. Zweck des Darlehens ist die Finanzierung von Beteiligungserwerben, um diese Beteiligungen langfristig zu halten und zu entwickeln. Das Darlehen hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2031 und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn es nicht mit einer Frist von neun Monaten durch eine der Parteien gekündigt wird. Der Zinssatz beträgt 0,3% p.a. Das Darlehen ist unbesichert. Regelmäßige Tilgungen vor dem Laufzeitende sind nicht vereinbart. Die zugesagte Darlehenssumme erreicht mindestens den Nettogesamttransaktionsbetrag zuzüglich der Mittel, die die Bieterin von dem Gesellschafter zur Finanzierung der Erwerbe von insgesamt 521.523 Geratherm Aktien vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits darlehensweise erhalten hat. Die Darlehensvaluta kann in Teilbeträgen abgerufen werden, die sich am Einsatz der Mittel für den Erwerb von Beteiligungen durch die Bieterin orientieren soll.

Die Mittel zur Gewährung des Gesellschafterdarlehens stammen aus Eigenmitteln (Barmittel) der JotWe KG. Die JotWe KG behält sich jedoch vor, ein mit Wertpapiersicherheiten unterlegtes Bankdarlehen aufzunehmen, um das an die Bieterin gewährte Gesellschafterdarlehen ganz oder teilweise zu refinanzieren.

Die Bieterin hat somit alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihre Mittel mindestens in Höhe des Netto-Gesamttransaktionsbetrags zeitgerecht zur Verfügung stehen werden.

13.3 Finanzierungsbestätigung

ODDO BHF Aktiengesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges CRR-Kreditinstitut, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG abgegeben, die dieser Angebotsunterlage als **Anhang 1** beigelegt ist.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin mithilfe von erläuternden Finanzinformationen (die „**Erläuternden Finanzinformationen**“) dargestellt.

Die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden nachfolgend auf Basis des § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 WpÜG dargestellt.

14.1 Methodischer Ansatz

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorgenommen, wie sie sich auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) im Fall des Vollzugs des Angebots ergeben würden.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich im Fall eines Erwerbs von 2.852.404 Geratherm Aktien (4.923.475 nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltene Geratherm Aktien abzüglich von 2.071.071 der Nichtandienungsvereinbarung unterliegender Geratherm Aktien) bei Vollzug des Angebots zum 31. Dezember 2021 ergeben hätte. Diese Anzahl von Geratherm Aktien stellt alle ausgegebenen Geratherm Aktien dar, bis auf diejenigen Geratherm Aktien, (i) die nicht von der Bieterin unmittelbar gehalten werden oder (ii) die der Nichtandienungsvereinbarung wie in Ziffer 13.2 beschrieben unterliegen.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der 2.852.404 Geratherm Aktien im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 31. Dezember 2021 ergeben haben oder in Zukunft ergeben können.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Hs. 2 WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt, weichen wesentlich von diesen ab, beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Die Erläuternden Finanzinformationen basieren auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können und beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine Situation, die eintreffen kann oder auch nicht eintreffen kann. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider.

14.2 Ausgangslage und Annahmen

14.2.1 Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (1) Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 521.523 Geratherm Aktien.
- (2) Die Anzahl von ausgegebenen Geratherm Aktien beläuft sich auf 5.444.998 Aktien. Davon (i) hält die Bieterin 521.523 Geratherm Aktien und weitere von der G M F Capital gehaltene 2.071.071 gehaltene Geratherm Aktien unterliegen einer Nichtandienungsvereinbarung wie in Ziffer 13.2 beschrieben. Die maximale Anzahl der im Angebot erwerbzbaren Geratherm Aktien beläuft sich deshalb auf 2.852.404 Geratherm Aktien.
- (3) Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 8,50 in bar.
- (4) Die Finanzierung des Netto-Gesamttransaktionsbetrags hat die Bieterin durch ein in Teilbeträgen abrufbares Gesellschafterdarlehen, das den Netto-Gesamttransaktionsbetrag - zuzüglich der Mittel für die Finanzierung des Erwerbs der bereits von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gehaltenen Geratherm Aktien - übersteigt gesichert.

14.2.2 Annahmen

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen zudem auf folgenden Annahmen:

- (1) Bis zum Vollzug des Angebots werden von der Zielgesellschaft keine weiteren Geratherm Aktien ausgegeben.
- (2) Alle mit dem Netto-Gesamtransaktionsbetrag zu erwerbenden Geratherm Aktien werden zur Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 in bar je Eingereichter Aktie erworben, so dass ein Gesamtkaufpreis für alle Eingereichten Aktien in Höhe von EUR 24.245.434,00 anfällt (d.h. die Angebotsgegenleistung von EUR 8,50 je Eingereichter Aktie multipliziert mit 2.852.404 Geratherm Aktien).
- (3) Die Bieterin trägt die Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 300.000, die durch das Gesellschafterdarlehen finanziert werden. Für Zwecke der Vereinfachung wird angenommen, dass sämtliche Transaktionskosten aktiviert werden, unabhängig von eventuellen Kapitalisierungsvorgaben nach dem HGB.
- (4) Die 544.500 Geratherm Aktien, für die eine Abnahmevereinbarung (wie in Ziffer 7.1 beschrieben) vorliegt, werden der Bieterin von der G M F Capital gemäß ihrer Abnahmepflicht vollständig zu einem Preis in Höhe der Angebotsgegenleistung je Aktie abgenommen.
- (5) Für die Zwecke der Vereinfachung wurden eventuelle Synergieeffekte und/oder eventuelle Steuereffekte bei der Bieterin in diese Darstellung nicht miteinbezogen.
- (6) Für die Zwecke der Darstellung wurde die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2021, fortgeschrieben, um den darlehensfinanzierten Erwerb der insgesamt 521.523 Geratherm Aktien vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu berücksichtigen.
- (7) Abgesehen von dem Erwerb der oben genannten Geratherm Aktien vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und Vollzug des Angebots sowie der Auswirkungen einer Erfüllung der mit der G M F Capital GmbH abgeschlossenen Abnahmevereinbarung wurden keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Bieterin in der folgenden Darstellung berücksichtigt, die künftig auftreten können.

14.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss)

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorhersagen.

Vorbehaltlich der in der Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des

Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihre Bilanz zum 31. Dezember 2021 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

	Bilanz der Bieterin zum Stichtag 31. Dezember 2021	Bilanz der Bieterin nach Erwerb von insgesamt 521.523 Geratherm Aktien nach dem Stichtag und vor dem Angebot	Erwartete Auswirk- ungen des Vollzugs des Angebots	Bilanz der Bieterin nach Vollzug des Angebots
	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>
AKTIVA				
<i>Finanzanlagen</i>	-	4.412 ⁽¹⁾	24.545 ⁽²⁾	28.958
<i>Umlaufvermögen</i> ⁽³⁾	26	26 ⁽⁴⁾	- ⁽⁵⁾	26
Summe Aktiva	<u>26</u>	<u>4.438</u>	<u>24.571</u>	<u>28.983</u>
PASSIVA				
<i>Eigenkapital</i> ⁽⁶⁾	19	19	-	19
<i>Rückstellungen</i>	3	3	-	3
<i>Verbindlichkeiten</i>	3	4.416 ⁽⁷⁾	24.545 ⁽⁸⁾	28.961
Summe Passiva	<u>26</u>	<u>4.438⁽⁹⁾</u>	<u>24.545⁽¹⁰⁾</u>	<u>28.983</u>

* Ein Strich („-“) bedeutet, dass der entsprechende Posten nicht betroffen ist. Durch Runden der Werte kann es zu Abweichungen kommen.

Erläuterungen:

- (1) Durch den Erwerb von 26.524 Geratherm Aktien im Markt und Zeichnung von 494.999 Geratherm Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft nach dem Bilanzstichtag und vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage erhöhte sich der Bilanzposten „Finanzanlagen“ von EUR 0 um insgesamt ca. EUR 4,412 Mio., jeweils bilanziert zu Anschaffungskosten.
- (2) Durch den Vollzug dieses Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Finanzanlagen“ von rund EUR 4,412 Mio. um weitere rund EUR 24,545 Mio. auf rund EUR 28,958 Mio., was die Anschaffungskosten von rund EUR 24,245 Mio. für den Erwerb von 2.852.404 Geratherm Aktien und die aktivierten Transaktionskosten von rund EUR 0,3 Mio. reflektiert.
- (3) Beinhaltet Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Kassenbestand und Bankguthaben.
- (4) Durch die darlehensweise Bereitstellung von Mitteln durch den Gesellschafter erhöhte sich in Zusammenhang mit dem Erwerb der Geratherm Aktien nach dem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (vgl. Fußnote 1) der Bestand auf den Bankguthaben zunächst um insgesamt EUR 4,412 Mio. Durch die Aufwendungen für die Erwerbe und die Kapitalerhöhung flossen diese Mittel aber wieder ab, so dass sich netto keine Veränderung ergibt.
- (5) Im Zusammenhang mit dem Angebot erhöht sich der Bilanzposten „Umlaufvermögen“ zunächst von rund EUR 0,026 Mio. um rund EUR 24,545 Mio. auf rund EUR 24,571 Mio., was den Zufluss unter dem Gesellschafterdarlehen reflektiert. Durch den Vollzug des Angebots verringert sich der Bilanzposten „Umlaufvermögen“ dann wieder von rund EUR 24,571 Mio. um rund EUR 24,545 Mio. auf rund EUR 0,026 Mio., was die Anschaffungskosten von rund EUR 24,245 Mio. für den Erwerb von 2.852.404 Geratherm Aktien und die Transaktionskosten von rund EUR 0,3 Mio. reflektiert.
- (6) Durch den Erwerb von Geratherm Aktien nach dem Bilanzstichtag und vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage und durch Vollzug des Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Eigenkapital“ jeweils nicht, weil der Erwerb jeweils über ein Gesellschafterdarlehen finanziert wird.
- (7) Durch den Erwerb von Geratherm Aktien nach dem Bilanzstichtag und vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage (vgl. Fußnote 1) erhöhte sich der Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ von rund

EUR 0,003 Mio. um rund EUR 4,412 Mio. auf rund EUR 4,416 Mio., da der Erwerb über ein Gesellschafterdarlehen finanziert wurde.

- (8) Durch den Vollzug des Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ von rund EUR 4,416 Mio. um rund EUR 24,545 Mio. auf rund EUR 28,961 Mio. infolge Erhöhung des Gesellschafterdarlehens zur Finanzierung des Erwerbs, einschließlich der Transaktionskosten.
- (9) Durch den darlehensfinanzierten Erwerb der insgesamt 521.523 Geratherm Aktien über die Marktkäufe und die Zeichnung der Kapitalerhöhung erhöhte sich die Bilanzsumme nach dem Bilanzstichtag und vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage von rund EUR 0,026 Mio. auf rund EUR 4,438 Mio.
- (10) Durch den darlehensfinanzierten Vollzug des Angebots erhöht sich die Bilanzsumme von rund EUR 4,438 Mio. um rund EUR 24,545 Mio. auf rund EUR 28,983 Mio.

Die vollständige Ausübung der Andienungsoption der Bieterin gegenüber der G M F Capital GmbH für insgesamt 544.500 Geratherm Aktien zum Angebotspreis von EUR 8,50 nach Abschluss des Angebots hätte, in Fortführung der obigen Darstellung folgende Folgen für die Bieterin:

	Bilanz der Bieterin nach Vollzug des Angebots	Erwartete Auswirk- ungen der Ausübung des Andienungs rechts	Bilanz der Bieterin nach Ausübung des Andienungs rechts
	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>
AKTIVA			
<i>Finanzanlagen</i>	28.958	-4.628 ⁽¹⁾	24.329
<i>Umlaufvermögen.....</i>	26	4.628 ⁽²⁾	4.654
Summe Aktiva	28.983	0⁽³⁾	28.983
PASSIVA			
<i>Eigenkapital.....</i>	19	- ⁽⁴⁾	19
<i>Rückstellungen.....</i>	3	- ⁽⁴⁾	3
<i>Verbindlichkeiten</i>	28.961	- ⁽⁴⁾	28.961
Summe Passiva⁽⁴⁾	28.983	0	28.983

Erläuterungen

- (1) Durch die Andienung von insgesamt 544.500 Geratherm Aktien an G M F Capital GmbH reduzieren sich die Finanzanlagen von rund EUR 28,958 Mio. um rund EUR 4,628 Mio. (544.500 Geratherm Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis von EUR 8,50) auf EUR rund 24,329 Mio.
- (2) Gleichzeitig erhöhen sich die Barmittel von rund EUR 0,026 Mio. um den von der G M F Capital GmbH erhaltenen Kaufpreis um rund EUR 4,628 Mio. auf rund EUR 4,654 Mio.
- (3) Die Bilanzsumme verändert sich nicht, da es sich um einen reinen Aktivtausch (Finanzanlagen gegen Barmittel) handelt.
- (4) Auf der Passivseite der Bilanz ergeben sich keine Änderungen.

14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden

Die künftigen Erträge der Bieterin werden aus potenziellen Dividenden der Zielgesellschaft bestehen. Die Ausschüttung einer Dividende ist von der Erzielung eines Bilanzgewinns der Zielgesellschaft abhängig. Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschließt bei Vorliegen eines Bilanzgewinns

über die Ausschüttung einer Dividende. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde eine Dividende in Höhe von EUR 0,40 je Geratherm Aktie ausgeschüttet, für das Geschäftsjahr 2019 betrug die Dividende je Geratherm Aktie EUR 0,25. Für das Geschäftsjahr 2021 schlägt die Zielgesellschaft nach Angabe in Ihrem Geschäftsbericht die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,12 pro Aktie vor. Die Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, findet erst nach Vollzug des Angebots statt. Sofern für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende in der vorgeschlagenen Höhe ausgeschüttet wird, würden die von der Bieterin bereits gehaltenen 521.523 Geratherm Aktien zuzüglich der im Rahmen des Angebots zu erwerbenden 2.852.404 Geratherm Aktien abzüglich der an G M F Capital GmbH im Rahmen der Abnahmevereinbarung anzudienenden 544.500 Geratherm Aktien, das heißt 2.829.427 Geratherm Aktien an der Ausschüttung teilnehmen, was zu einer Ausschüttung von rund EUR 0,340 Mio. für das Geschäftsjahr 2021 führen würde, was der Erwartung der Bieterin entspricht. Ob und ggf. in welcher Höhe Dividenden in den Folgejahren ausgeschüttet werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher prognostiziert werden.

Dem stehen jährliche Zinsaufwendungen in Höhe von 0,30% p.a., also bei Darlehensverbindlichkeiten von rund EUR 28,958 Mio. Zinszahlungen in Höhe von jährlich rund EUR 0,087 Mio. entgegen.

15. Hinweise für Geratherm Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Geratherm Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit von der Bieterin und der Zielgesellschaft sowie die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

15.1 Delisting der Geratherm Aktien

Siehe Ziffer 8.1 für eine Beschreibung des Delistings und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen.

15.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Geratherm Aktien sowie mögliche negative Kursentwicklung

Geratherm Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Zulassung der Geratherm Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der Geratherm Aktien ist jedoch möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 13. April 2022 die Ankündigung veröffentlicht und das Delisting angekündigt hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Geratherm Aktien nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen beziehungsweise steigen wird.

Es ist beabsichtigt, das Delisting der Geratherm Aktien vom regulierten Markt (*Prime Standard*) zum Ende der Annahmefrist zu betreiben und die Geratherm Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt einzuführen. Gemäß dem Delisting-Vertrag wird die Zielgesellschaft das Delisting der Geratherm Aktien beantragen, mit dem Ziel, dass das Delisting nach Möglichkeit frühestens nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Abwicklung des Angebots wirksam wird.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann bereits der Vollzug des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an Geratherm Aktien führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach der Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage an Geratherm Aktien nach der Durchführung niedriger als gegenwärtig sein werden, und dass hierdurch die Liquidität der Geratherm Aktien sinken wird. Eine geringere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der Geratherm Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Geratherm Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, könnte der Vollzug des Angebots dazu führen, dass die Zielgesellschaft nicht mehr die von dem jeweiligen Indexersteller aufgestellten Kriterien für den Verbleib der Geratherm Aktien erfüllt. Dies könnte zum Ausschluss der Geratherm Aktien aus einem Aktienindex führen, wodurch zu erwarten wäre, dass insbesondere Indexfonds und

institutionelle Investoren, die den jeweiligen Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren Geratherm Aktien erwerben und ihre gehaltenen Geratherm Aktien veräußern würden, sofern sie nicht das Angebot angenommen haben.

Ein erhöhtes Angebot an Geratherm Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach Geratherm Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Geratherm Aktien auswirken.

Die Geratherm Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der Geratherm-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der Geratherm-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft, ihre Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der von Deutschen Börse AG als Träger betrieben wird, (in dem Segment: Scale) einbeziehen zu lassen, geht sie davon aus, dass ihre Aktien auch im Freiverkehr an den genannten Börsen notiert bleiben.

Im Hinblick auf die Einbeziehung in das Segment Scale im von der Deutsche Börse AG betriebenen Open Market wird die Zielgesellschaft darauf hinwirken, dass diese Einbeziehung nach Möglichkeit einen Börsenhandelstag nach Einstellung der Notierung der Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt. Die Zielgesellschaft wird die Einstellung der Notierung im regulierten Markt der Frankfurter zu einem Zeitpunkt beantragen, der frühestens nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Delisting-Angebots wirksam wird. Der Delisting-Vertrag sieht vor, dass die Zielgesellschaft den Antrag zur Einbeziehung in Abstimmung mit der Deutsche Börse AG dementsprechend zeitig stellen wird. Eine Gewähr für die Einbeziehung zum Handel im Open Market der Deutschen Börse AG (Segment Scale) besteht allerdings nicht. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann eine Einbeziehung zum Handel insbesondere versagt werden, wenn die Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Einbeziehung EUR 30 Mio. unterschreitet oder die Zahl der sich im Streubesitz befindlichen Geratherm Aktien weniger als 1 Mio. Stücke beträgt.

15.3 Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft

Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung am Grundkapital der Zielgesellschaft von mindestens über 30%, aber nicht mehr als 52% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erreichen. Zu diesem Zweck hat die Bieterin die in Ziffer 7.1 beschriebene Nichtandienungsvereinbarung und die dort ebenfalls beschriebene Abnahmevereinbarung abgeschlossen. Insofern ist es derzeit nicht das Ziel der Bieterin, eine qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit an der Zielgesellschaft zu erwerben, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, wie zum Beispiel:

- (1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform);
- (2) Kapitalerhöhungen;
- (3) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Geratherm Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- (4) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und
- (5) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

Es ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen, dass die Bieterin langfristig eine solche qualifizierte Mehrheit erlangt oder sich mit anderen Aktionären im Hinblick auf solche Maßnahmen abstimmt. Dies ist aber nicht das derzeitige Ziel der Bieterin.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Bieterin die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht und solche Maßnahmen auf dieser Grundlage durchsetzt, wäre nur mit einigen der oben genannten Maßnahmen nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin verbunden, den verbleibenden Geratherm Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft – die durch

ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt – ein Angebot zu unterbreiten, ihre Geratherm Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig höher, aber angesichts der hohen Prämie, die im Rahmen dieses Angebots gezahlt wird, auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

Die Durchführung einiger solcher Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Geratherm Aktien führen, selbst wenn die Zielgesellschaft keinen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellt.

15.4 Squeeze-Out

Auch hier gilt, dass die Bieterin nicht das Ziel verfolgt, die erforderliche qualifizierte Mehrheit an der Zielgesellschaft zu erlangen und derzeit auch nicht das Ziel verfolgt, einen Squeeze-Out durchzuführen. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Bieterin die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht, wäre es denkbar, dass sie einen Squeeze-Out auf dieser Grundlage durchsetzt.

Abhängig vom Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen stehen der Bieterin verschiedene Squeeze Out Verfahren zur Verfügung, um eine Übertragung der Geratherm Aktien, die von den verbleibenden Geratherm Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde dabei auch endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Geratherm Aktien führen, selbst wenn die Zielgesellschaft keinen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellt.

15.4.1 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Sollte die Bieterin zu irgendeinem Zeitpunkt 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG halten, kann die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Geratherm Aktien, die von den verbleibenden Geratherm Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Es ist weder das Ziel der Bieterin, die erforderliche Mehrheit zu erreichen, noch einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungs- und die Abnahmevereinbarung stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 52% des Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten muss.

15.4.2 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Wenn die Bieterin direkt oder indirekt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, hätte sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Möglichkeit die Übertragung der Geratherm Aktien, die von den verbleibenden Geratherm Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG zu beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Es ist weder das Ziel der Bieterin, die erforderliche Mehrheit zu erreichen, noch einen aktienrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungs- und die Abnahmevereinbarung stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 52% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten muss.

15.4.3 Übernahmerechtlicher Squeeze-Out

Wenn die Bieterin direkt oder indirekt mindestens 95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe des § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der Geratherm Aktien, die von den verbleibenden Geratherm Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung stellen. Dabei ist die Angebotsgegenleistung als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots mindestens 90% des

vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat. Es ist weder das Ziel der Bieterin, die erforderliche Mehrheit zu erreichen, noch einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungs- und die Abnahmevereinbarung stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 52% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten muss. Sollte die Bieterin wider Erwarten die Voraussetzungen erfüllen, die sie dazu berechtigen, einen Antrag nach Maßgabe des § 39a WpÜG zu stellen (95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), ist die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. In diesem Fall wären die verbleibenden Geratherm Aktionäre gemäß § 39 c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist berechtigt, das Angebot anzunehmen. Wie ausgeführt, hat die Bieterin jedoch Vorsorge getroffen, dass sie nicht 95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Angebot erwerben wird.

16. Rücktritt vom Angebot

16.1 Rücktrittsrechte

Geratherm Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder Geratherm Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder Geratherm Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

16.2 Ausübung von Rücktrittsrechten

Geratherm Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären; und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0005495626 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Aktien des jeweiligen zurücktretenden Geratherm Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE0005495626 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die vormals Eingereichten Aktien wieder unter der ISIN DE0005495626 gehandelt werden (bis zur Wirksamkeit des beabsichtigten Delistings).

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Aktien, für die das Rücktrittsrecht wirksam ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots eingereicht. Die Geratherm Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

17. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Das derzeit einzige Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft ist jedoch aufgrund eines Aktienoptionsprogramms zum Bezug von Geratherm Aktien berechtigt. Ausweislich des Vergütungsberichts der Zielgesellschaft ist vereinbart, dass der Vorstand das Recht auf den Erwerb von 120.000 Geratherm Aktien zum Bezugspreis von EUR 10,50 pro Aktie erhält. Die Aktienoptionen können frühestens nach vier Jahren nach Inkrafttreten des Vorstandsvertrags ausgeübt werden. Das Recht zu einer Teilausübung besteht nach drei Jahren mit einer maximalen Quote von 25%. Das Recht auf den Bezug der Geratherm Aktien ist bis zum 31. Dezember 2025 begrenzt. Bei einer Verlängerung des Vorstandsvertrags über den 31. Dezember 2024 hinaus verlängert sich die Bezugsfrist um die neue Laufzeit des Vorstandsvertrags. Das Recht zum Bezug der Aktienoptionen ist an ein bestehendes Dienstverhältnis mindestens bis zum 31. Dezember 2024 gebunden. Sollte der Vorstand innerhalb dieses Zeitraums kündigen, verfallen die Aktienoptionen. Kündigt die Zielgesellschaft nach dem 31. Dezember 2022 aus wichtigen Grund, bleiben die Optionen bestehen.

Dr. Gert Frank, der Aufsichtsratsvorsitzende der Zielgesellschaft, hat in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der G M F Capital mit der Bieterin den unter Ziffer 5.3.2 beschriebenen Poolvertrag und die unter Ziffer 7.1 beschriebene Nichtandienungsvereinbarung und die in Ziffer 5.5 beschriebene Abnahmevereinbarung abgeschlossen. Hierfür wird ihm jedoch keine Geldleistung oder geldwerter Vorteil gewährt.

18. Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen

Zusätzlich zu den an anderen Stellen in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Veröffentlichungen der Bieterin wird die Bieterin während des Angebots folgende Veröffentlichungen und Mitteilungen machen:

- (1) Die Bieterin wird:
 - (i) die Anzahl sämtlicher Geratherm Aktien, die ihr sowie den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren jeweiligen Tochterunternehmen zustehen;
 - (ii) die Höhe der jeweiligen Anteile;
 - (iii) die Höhe der ihr zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile;
 - (iv) die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Instrumente; sowie
 - (v) die sich aus den der Bieterin zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte

gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu folgenden Zeitpunkten im Internet unter <http://www.Jotweboffer.de> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen:

- (x) nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich;
- (xi) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist;
- (xii) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (die „**Ergebnisbekanntmachung**“); und

- (xiii) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.
- (2) Nach § 23 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren Erwerb von Geratherm Aktien durch die Bieterin, durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder durch deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG börslich oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von Geratherm Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der Gegenleistung im Internet unter <https://www.Jotwebe-offer.de> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.
- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG steht ein Erwerb gemäß § 31 Abs. 6 WpÜG einer Vereinbarung gleich, aufgrund derer die Übereignung von Geratherm Aktien verlangt werden kann.
- (4) Nach § 21 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jede Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

19. Steuerlicher Hinweis

Die Bieterin empfiehlt jedem Geratherm Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

21. Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage

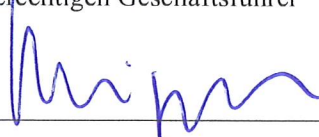
Die Bieterin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

22. Unterschrift

JotWe GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Steinbach am Wald, 9. Mai 2022,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, written over a horizontal line.

(Nikolaus Wiegand)

Anhang 1

Finanzierungsbestätigung der ODDO BHF Aktiengesellschaft



JotWe GmbH
Ludwigsstädter Str. 31
96361 Steinbach am Wald

Capital Markets Advisory
Scott Gieschen
Tel.: +49-69-718-2725
Fax: +49-69-718-4630
uebernahmeangebot@oddo-bhf.com

09.05.2022

Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot und Delisting-Angebot der JotWe GmbH für den Erwerb sämtlicher, nicht von der JotWe GmbH unmittelbar gehaltenen, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der Geratherm Medical AG, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Geratherm Medical AG in Höhe von EUR 1,00, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 8,50 je Stückaktie der Geratherm Medical AG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ODDO BHF Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 73636 ist ein von der JotWe GmbH beauftragtes unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die JotWe GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

ODDO BHF Aktiengesellschaft


Johannes von Neipperg
Managing Director


Scott Gieschen
Direktor

